

AMTLICHE MITTEILUNGEN

VERKÜNDUNGSBLATT DER UNIVERSITÄT PADERBORN AM.UNI.PB

AUSGABE 12.20 VOM 10. MÄRZ 2020

ZWEITE SATZUNG ZUR ÄNDERUNG DER PRÜFUNGSORDNUNG FÜR DEN BACHELORSTUDIENGANG SPORTÖKONOMIE AN DER UNIVERSITÄT PADERBORN

VOM 10. MÄRZ 2020

Zweite Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Sportökonomie an der Universität Paderborn

vom 10. März 2020

Aufgrund des § 2 Absatz 4 und des § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV.NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Juli 2019 (GV. NRW. S. 425, berichtigt S. 593), hat die Universität Paderborn die folgende Satzung erlassen:

Artikel I

Die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Sportökonomie an der Universität Paderborn vom 16. Juni 2017 (AM. Uni Pb. 46.17), geändert durch Satzung vom 15. Februar 2019 (AM. Uni Pb. 02.19), wird wie folgt geändert:

1. § 7 Absatz 8 wird wie folgt gefasst:

„(8) Der Antrag auf Anerkennung sollte spätestens bis zum Ende des ersten Semesters der Einschreibung im Bachelorstudiengang Sportökonomie gestellt werden, sofern die Leistungen vor der Einschreibung erbracht worden sind. Sofern die Leistungen nach der Einschreibung erbracht worden sind, sollte der Antrag spätestens bis zum Ende des auf den jeweiligen Erwerb folgenden Semesters gestellt werden. Satz 1 und 2 gilt entsprechend für die Anerkennung sonstiger Kenntnisse und Qualifikationen.“

2. In § 17 Absatz 3 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter können bei der Betreuung mitwirken.“

3. In § 19 Satz 4 wird das Wort „Modulnoten“ durch das Wort „Zusatzmodule“ ersetzt.

Artikel II

- (1) Gemäß § 12 Abs. 5 Hochschulgesetz NRW kann nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Ordnung gegen diese Ordnung die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
 2. das Präsidium hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
 3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
 4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.
- (2) Diese Änderungssatzung tritt am 01. Dezember 2019 in Kraft.
- (3) Diese Änderungssatzung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Paderborn (AM.Uni.Pb.) veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrats der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften vom 04. Dezember 2019, des Fakultätsrats der Fakultät für Kulturwissenschaften vom 11. Dezember 2019 und des Fakultätsrats der Fakultät für Naturwissenschaften vom 15. Januar 2020 sowie nach Prüfung der Rechtmäßigkeit durch das Präsidium der Universität Paderborn vom 26. Februar 2020.

Paderborn, den 10. März 2020

Die Präsidentin
der Universität Paderborn

Professorin Dr. Birgitt Riegraf

HERAUSGEBER
PRÄSIDIUM DER UNIVERSITÄT PADERBORN
WARBURGER STR. 100
33098 PADERBORN

[HTTP://WWW.UNI-PADERBORN.DE](http://www.uni-paderborn.de)

ISSN 2199-2819